

Anlage II – JMS – Anlage 2

Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

gemäß § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut
- gültig ab 01.01.2007 -

Nach § 15 der Satzung für die Jugendmusikschule Neureut können Schüler/innen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie auf Antrag ganz oder teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.

1 Gebührenermäßigung im Fachbereich I

Die Gebührenermäßigung im Fachbereich I wird ausschließlich aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie gewährt. Ausgenommen hiervon sind Schüler/innen, die Unterricht in Gruppen erhalten (4 und mehr Teilnehmer). Bei ihnen richtet sich die Gebührenermäßigung nach Nr. 2 dieser Richtlinien.

1.1 Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse

Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird gewährt, wenn der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens einer Familie die nachfolgenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Maßgebend sind die Verhältnisse der letzten 12 Monate vor Antragstellung. Fiel in diesen Zeitraum eine gravierende Änderung der Einkommensverhältnisse (z.B. die Aufnahme einer Tätigkeit nach Arbeitslosigkeit, Beginn von Zahlungen als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt), sind die Verhältnisse ab dem Monat, in dem die entsprechende Änderung eingetreten ist, für die Berechnung maßgebend.

Jahreseinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Zum Jahreseinkommen werden hinzugerechnet: Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltszahlungen, Renten und sonstige Leistungen (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld I u.s.w.).

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens kommen in Abzug:

1. Steuern vom Einkommen.
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
3. Ein Freibetrag von 3.579,00 EUR für jedes zum Haushalt zu rechnende Kind.
4. Die tatsächliche Wohnungsmiete (Kaltmiete zuzügl. Strom- und Heizkosten).

Einkommensgrenzen bei einem berücksichtigungsfähigen Jahreseinkommen einer Familie mit

	zwei Elternteilen	einem Elternteil	Ermäßigung
Einkommensgrenze I	bis 12.200,00 EUR	bis 9.327,00 EUR	75 %
Einkommensgrenze II	bis 14.640,00 EUR	bis 11.191,00 EUR	50 %

Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII wird volle Gebührenermäßigung gewährt.

2 Gebührenermäßigung im Fachbereich II (einschließlich aller Gruppen)

Die Gebührenermäßigung im Fachbereich II umfasst neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für leihweise überlassene Instrumente.

2.1 Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse

Während der Probezeit wird Gebührenermäßigung im Fachbereich II aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse (Nr.1.1) gewährt.

2.2 Musikalische Leistungen

Nach Ablauf der Probezeit richtet sich die Gebührenermäßigung zusätzlich nach den Leistungen des Schülers / der Schülerin. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass die Einkommensgrenze nach Nr.1.1 nicht überschritten wird.

Benotung (Durchschnitt der Jahres- note aus Leistung, Fleiß, Mitarbeit)		Ermäßigung	
		Einkommensgrenze I	Einkommensgrenze II
"sehr gut"	(bis 1,5)	75 %	50 %
"gut"	(1,6 - 2,3)	50 %	25 %
"befriedigend"	(2,4 - 3,0)	25 %	---
schlechter als befriedigend		---	---

Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII wird bei einer Benotung von "gut" und besser volle, bei einer schlechteren Benotung 50%-ige Gebührenbefreiung gewährt.

3 Allgemeines

3.1 Anträge

Die Befreiung von den Unterrichtsgebühren gilt jeweils für 12 Monate ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII, Arbeitslosengeld I, Bafög oder sonstigen Hilfen zum Lebensunterhalt gilt die Befreiung bis zum Ablauf der jeweiligen amtlichen Bescheinigung.

Werden die zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderlichen Nachweise über Einkommen, Miete u.s.w. erst verspätet eingereicht, kann eine Befreiung erst ab dem Monat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem die vollständigen Nachweise vorliegen. Werden die Nachweise nicht umfassend vorgelegt, ist eine Befreiung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.

Die Anträge sind schriftlich beim Sekretariat der Jugendmusikschule Neureut oder direkt bei der Ortsverwaltung Neureut einzureichen.

3.2 Einkommensgrenze und Kinderfreibetrag

Die Festlegung der Einkommensgrenzen und des Kinderfreibetrags erfolgt in Anlehnung an die Regelsätze des SGB II bzw. SGB XII unter Hinzurechnung eines 25%-igen (Einkommensgrenze I) bzw. 50%-igen (Einkommensgrenze II) Zuschlags bei den Einkommensgrenzen unter Nr. 1.1. Die Jugendmusikschule/Ortsverwaltung Neureut wird ermächtigt, die Einkommensgrenzen und den Kinderfreibetrag bei Erhöhung der Regelsätze entsprechend anzugleichen.

3.3 Gesamthöhe der Schulgeldermäßigungen

Der jährliche Höchstbetrag der Schulgeldermäßigungen wird auf 2 % der zu erwartenden Gebühreneinnahmen des Kalenderjahres festgelegt.

Wird diese Grenze um mehr als 3% überschritten, sind alle Einzelermäßigungen anteilig um den Überschreitungsbeitrag zu kürzen.

3.4 Zuständigkeit

Über die Anträge entscheidet der Ortsvorsteher nach Anhörung der Schulleitung im Rahmen dieser Richtlinien .

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1999 außer Kraft.

Karlsruhe, den

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister